

8.4 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Zwei-Drittel-Anwesenheit und der Anwesenheit von mindestens zwei betriebsexternen Vorstandsfrauen beschlussfähig.

Stimmen die Nichtbetriebsfrauen geschlossen für oder gegen eine Vorlage, können sie von den Teamfrauen nicht überstimmt werden. Kann keine Einigung erzielt werden, ist eine Vereinsversammlung einzuberufen.

Zirkularbeschlüsse sind gültig, sofern alle Vorstandsfrauen zustimmen und keine Beratung verlangt wird.

9. Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt jährlich eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle. Wählbar ist nur eine Revisionsstelle, welche über eine Zulassung nach Revisionsaufsichtsgesetz verfügt.

10. Unterschrift

Die Vorstandsfrauen sind je kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der dem Verein beigetretenen Personen und Organisationen über die ordentlichen Jahresbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsfrauen beschlossen werden. Der Liquidationserlös wird einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen.

13. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

14. Inkrafttreten

Die vorliegende Statutenänderung ist an der Vereinsversammlung vom 11. Juni 2014 angenommen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

VEREINSSTATUTEN FRAUEN-NOTTELEFON WINTERTHUR

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Frauen-Nottelefon Winterthur besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Winterthur.

2. Zweck

Der Verein führt eine kantonale anerkannte Opferberatungsstelle mit einer feministischen Ausrichtung, die sich parteilich für Frauen einsetzt, die von Gewalt betroffen sind.

Die Beratungsstelle bietet psychologische, soziale und juristische Beratung. Sie kann freiwillig, unentgeltlich und anonym aufgesucht werden.

Der Verein setzt sich ein für die Verbesserung des rechtlichen Schutzes und der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, die von Gewalt betroffen sind und tritt gegen alle Formen von Gewalt an Frauen ein.

Der Verein setzt sich auch im präventiven Sinn für eine gesellschaftliche Entwicklung und Veränderung ein, indem er die Thematik enttabuisiert und die Öffentlichkeit für das Problem sensibilisiert.

Der Verein eröffnet einen Fonds für Härtefälle, aus dem Frauen in Notsituationen finanziell unterstützt werden können. Das Geld dient zur Abdeckung dringend notwendiger Auslagen, für die kein anderer Kostenträger zur Verfügung steht.

3. Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Vereinsbeiträge
- Abgeltungen für Leistungen gemäss OHG durch den Kanton Zürich
- Zuwendungen von Gemeinden und Kirchgemeinden
- Spenden / Legate
- Weitere Einnahmen, namentlich durch Veranstaltungen

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird an der Vereinsversammlung festgelegt. Erfolgt in einem Jahr keine Festlegung durch die Vereinsversammlung, gelten die im Vorjahr festgelegten Beiträge.

4. Vereinszugehörigkeit

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Vereinsfrauen
- Frauenorganisationen
- Gönnern

4.1 Vereinsfrauen und Frauenorganisationen

Frauen (Einzelpersonen) und Frauenorganisationen können dem Verein beitreten. Sie haben ein Stimmrecht an der Vereinsversammlung. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Teamfrauen werden durch die Anstellung zu Vereinsfrauen (s. Ziff. 8.2.)

4.2 Gönner und Organisationen

Männer und Organisationen können dem Verein als Gönner beitreten. Gönner haben an der Vereinsversammlung kein Stimmrecht. Die Aufnahme erfolgt durch die Einzahlung des Jahresbeitrages.

5. Erlöschen der Vereinszugehörigkeit

Die Vereinszugehörigkeit erlischt bei freiwilligem Austritt, Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages oder Ausschluss durch die Vereinsversammlung. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung (Versammlung aller Mitglieder)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7. Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Die ordentliche Vereinsversammlung (Jahresversammlung) findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder von einem Fünftel der Vereinsfrauen einberufen werden.

Anträge sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. Spätere Anträge bedürfen für die Aufnahme in die Traktandenliste der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

7.1 Aufgaben

Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind:

- Wahl der Vorstandsfrauen sowie der Rechnungsrevisionsstelle
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Tätigkeitsberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzen der Vereinsbeiträge

7.2 Quoren

Sofern Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmen, gilt für alle Beschlüsse der Vereinsversammlung das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin. Statutenänderungen müssen von einer Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht in der Regel aus drei bis vier Nichtbetriebsfrauen und allen Teamfrauen. Er konstituiert sich selbst. Er tagt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate.

8.1 Nichtbetriebsfrauen

Die Nichtbetriebsfrauen werden an der Vereinsversammlung gewählt.

8.2 Teamfrauen

Teamfrauen werden durch ihre Anstellung zu Vereins- und Vorstandsfrauen.

8.3 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Strategische Betriebsführung
- Aufsicht über die operative Betriebsführung
- Vereinsgeschäfte, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung obliegen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzmittelbeschaffung

Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind in den entsprechenden Ressorts geregelt.

